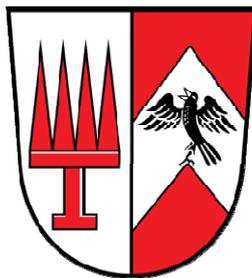


**BEBAUUNGSPLAN  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN  
„ERWEITERUNG WEIHERBREITE“  
IN KÖFERING**



**Textliche Festsetzungen  
gem. § 9 Abs. 1 BauGB**

**Örtliche Bauvorschriften  
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BayBO**

**Vorentwurf  
04.03.2019**

---

**Gemeinde Köfering  
Schulstraße 11  
93096 Köfering**

## **A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Die folgenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil.

### **1 Art der baulichen Nutzung**

#### **Allgemeine Wohngebiete**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO)

#### **Höhe baulicher Anlage (Gebäudehöhe - GH)**

Als zulässige Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachhaut. Bei Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) befindet sich dieser Punkt am oberen Abschluss der am höchsten gelegenen Attika.

*Hinweis: Der Bezugspunkt (Höhenlage der geplanten Erschließungsstraßen) wird im weiteren Planungsverfahren ergänzt.*

### **3 Bauweise**

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Bereich mit der Festsetzung abweichende Bauweise sind Hausgruppen (Reihenhäuser) mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die maximale Länge von Hausgruppen darf mehr als 50 m betragen.

### **4 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen ausnahmsweise

- durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu einer Tiefe von 1,0 m,
- durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m,
- durch Terrassen bis zu einer Größe von 35 m<sup>2</sup>,
- durch Nebenanlagen bis zu einer Größe von 30 m<sup>3</sup> umbautem Raum,
- durch Nebenanlagen bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup>,

- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- durch bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplätze und Garagen überschritten werden.

## **5 Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Regelung zur Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.

## **6 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von 30 m<sup>3</sup> umbautem Raum je Baugrundstück oder bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup> je Baugrundstück zulässig.

## **7 Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **7.1 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof**

#### **7.1.1 Stellplätze im Bereich der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof**

Auf der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof sind jeweils maximal 6 oberirdische Stellplätze zulässig, sofern die Begrünungsfestsetzung nach Nr. 7.1.3 nicht entgegensteht.

Eine Unterbauung der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof zum Nachweis bauordnungsrechtlich erforderlicher Stellplätze ist zulässig.

#### **7.1.2 Anpflanzen von Bäumen im Bereich der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof**

Auf der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof sind jeweils mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Es wird auf die Pflanzempfehlung 2.1 verwiesen.

Unterbauungen der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof sind, sofern es sich nicht um notwendige Erschließungsflächen handelt, mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,80 m zu überdecken.

#### **7.1.3 Begrünung im Bereich der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof**

Auf der mit „1“ gekennzeichneten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof (Wohnhof 1) sind jeweils 35 % der Fläche als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es wird auf die Pflanzempfehlung 2.2 verwiesen.

Auf der mit „2“ gekennzeichneten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof (Wohnhof 2) sind jeweils 20 % der Fläche als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es wird auf die Pflanzempfehlung 2.2 verwiesen.

## **7.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnweg**

### **7.2.1 Stellplätze im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnweg**

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Wohnweg sind jeweils maximal 2 Stellplätze zulässig.

### **7.2.2 Anpflanzen von Bäumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnweg**

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnweg sind jeweils mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Es wird auf die Pflanzempfehlung 2.3 verwiesen.

## **7.3 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Platz**

### **7.3.1 Stellplätze im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Platz**

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Platz sind maximal 4 Stellplätze zulässig.

### **7.3.2 Anpflanzen von Bäumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Platz**

Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Platz sind mindestens 6 Bäume zu pflanzen. Es wird auf die Pflanzempfehlung 2.4 verwiesen.

## **8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

*Hinweis:*

*Festsetzungen zu den Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser, zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und zur Begrünung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser werden im weiteren Planungsverfahren ergänzt.*

## **9 Öffentliche Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **9.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage ist als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf maximal 40 % der Fläche sind Wege und Plätze sowie Spiel- und Funktionsflächen zulässig.

## **9.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind gemäß Pflanzempfehlung 2.5 anteilig mit Sträuchern zu begrünen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage ist gemäß Pflanzempfehlung 2.6 anteilig mit Bäumen zu bepflanzen. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzusehen.

## **9.3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf maximal 40 % der Fläche sind Wege und Plätze sowie Spiel- und Funktionsflächen zulässig.

## **9.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind gemäß Pflanzempfehlung 2.7 anteilig mit Sträuchern begrünen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist gemäß Pflanzempfehlung 2.8 anteilig mit Bäumen zu bepflanzen. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzusehen.

Im Bereich von Spielflächen ist bei der Artenauswahl auf die Eignung und Unbedenklichkeit der Bäume für Spielplätze zu achten.

## **10 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### **10.1 Schallschutzanlagen SSA1 –SSA3**

*Hinweis:*

*Festsetzungen zum Schallschutz gegen Verkehrslärm werden im weiteren Planungsverfahren ergänzt.*

### **10.2 Ausnahme von der Festsetzung zu den SSA2 und SSA3**

Auf die Errichtung der Schallschutzanlagen innerhalb der mit „SSA2“ und „SSA2“ bezeichneten Flächen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der erforderliche Schallschutz mit gleicher schallabschirmender Wirkung im Zuge des Baus der Kreisstraße R 30 (neu) außerhalb des Geltungsbereichs vollständig errichtet worden ist. Dies ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen.

Der dauerhafte Erhalt dieser Schallschutzanlage muss vertraglich gesichert sein.

## **11 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **11.1 Anpflanzen von Bäumen im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsflächen**

Die zeichnerisch festgesetzten Baumanpflanzungen sind nach Planeintrag mit standortgerechten, heimischen, hochstämmigen Bäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Je zusammenhängendem Straßenzug ist ausschließlich eine Baumart zu verwenden. Es wird auf Pflanzempfehlung 2.9 verwiesen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

### **11.2 Begrünung von Baugrundstücken**

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Je angefangenen 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein „Hausbaum“ zu pflanzen. Die Pflanzungen sind durch den Eigentümer in der dem Einzug folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Es wird auf Pflanzempfehlung 2.10 verwiesen.

## **12 Aufschiebend bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

### **12.1 Zulässigkeit von Wohnnutzungen südlich der Eggfinger Straße**

In dem allgemeinen Wohngebiet südlich der Eggfinger Straße ist die Nutzung von Wohngebäuden erst zulässig, wenn der zur Erschließung dieser Flächen erforderliche Abschnitt der Kreisstraße R 30 (neu) zwischen dem Anschluss an die Eggfinger Straße und dem Anschluss an die Bundesstraße B 15 in Betrieb genommen wurde.

### **12.2 Zulässigkeit von Wohnnutzungen entlang der Bundesstraße B 15 - Nebenzeichnung 1 -**

Der im Bebauungsplan festgesetzte Anschluss an die Bundesstraße B 15 ist nur so lange zulässig, bis der Abschnitt der Kreisstraße R 30 (neu) zwischen dem Anschluss an die Eggfinger Straße und dem Anschluss an die Bundesstraße B 15 in Betrieb genommen wurde.

Ab diesem Zeitpunkt sind die in der Nebenzeichnung 1 festgesetzten Nutzungen des allgemeinen Wohngebiets sowie die festgesetzte Schallschutzanlage (SSA1) zulässig.

### **12.3 Zulässigkeit der Wendeanlage - Nebenzeichnung 2 -**

Die im Bebauungsplan festgesetzte Wendeanlage in der öffentlichen Verkehrsfläche ist nur so lange zulässig, bis die öffentlichen Verkehrsfläche zur Erschließung der westlich angrenzenden Baugrundstücke errichtet wird.

Ab diesem Zeitpunkt ist die in der Nebenzeichnung 2 festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage zulässig.

## **B Örtliche Bauvorschriften**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

### **1 Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen**

Die Dachneigung und die Art der Dachdeckung bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

### **2 Dachform in den allgemeinen Wohngebieten**

In den allgemeinen Wohngebieten sind als Dachformen für Hauptgebäude nur Satteldächer mit einer Neigung zwischen 40 ° und 45 ° zulässig.

### **3 Dachgestaltung**

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf Gebäuden mit Satteldächern integriert oder dachparallel anzubringen.

### **4 Einfriedungen**

Einfriedungen zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wohnhof, Wohnweg und Platz sind unzulässig.

Einfriedungen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1 m gemessen ab Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ausnahmsweise können bei Baugrundstücken von Hausgruppen Einfriedungen an seitlichen Grundstücksgrenzen, die direkt an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche angrenzen, bis zu einer Höhe von max. 1,6 m zugelassen werden.

Einfriedungen in allen übrigen Bereichen sind bis zu einer Höhe von 1,2 m gemessen ab Geländeoberfläche zulässig.

*Hinweis:*

*Im weiteren Planungsverfahren werden auf Basis der Höhenlage der geplanten Straßen in der Planzeichnung Bezugspunkte festgesetzt, die den oben genannten Bezug zur Geländeoberfläche ersetzen.*

### **5 Stützmauern**

Stützmauern sind bis zu einer Höhe 0,70 m zulässig.

Stützmauern entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind auf die maximale Höhe der jeweils zulässigen Einfriedung anzurechnen.

### **6 Gestaltung von Grundstücksfreiflächen**

Die Müllbehälterstandorte sind baulich zu integrieren oder durch geeignete Vorkehrungen wie Sichtblenden oder Bepflanzungen dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen.

## 7 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind jeweils nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade zulässig. Je Betrieb ist maximal eine Werbeanlage mit einer maximalen Fläche von 1,0 m<sup>2</sup> zulässig. Sie darf nicht winklig zur Fassade angebracht werden, nicht über die jeweilige Fassadenfläche hinauskragen und die Traufe nicht überschreiten.

## C Hinweise

### 1 Anpflanzen von Bäumen im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsflächen

Bei der Anpflanzung von Bäumen im Bereich öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind einheitliche Baumarten zu wählen. Bei Baumreihen müssen die Abstände zwischen den einzelnen Baumstandorten innerhalb eines Straßenabschnitts gleich groß sein. Für die Berücksichtigung von Zufahrten, Zugängen und / oder unterirdischen Leitungen können einzelne Baumstandorte innerhalb einer Reihe verschoben werden, auch wenn sich dadurch Abweichungen von den einheitlichen Baumabständen ergeben.

### 2 Pflanzempfehlungen

#### 2.1 Pflanzempfehlung für die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof

Botanische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Anzahl
Corylus colurna	Baum-Hasel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	mind. 63 Stk. I./II. Wuchsordnung
Quercus robur	Stiel-Eiche	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Winter-Linde	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	

#### 2.2 Pflanzempfehlung für die private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnhof

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Carpinus betulus	Hainbuche	Heckenware, 2xv, mB, geschnitten, 150-175 cm	ca. 10 %
<b>Alternativ:</b> Acer campestre	Feld-Ahorn	v. Heister, ab 6 cm Umfang, 150-175	

Buddleia alternifolia	Sommerflieder	Sol. Container 15 l, 125-150 cm	ca. 3 %
Caragana arborescens „Lorbergii“	Lorbergs Erbsenstrau	Container 7,5 l, 100-150 cm	ca. 3 %
Cornus mas	Kornelkirsche	Sol., 3xv, mB, 125-150 cm	ca. 3 %
Cotinus coggygria	Perückenstrau	Sol. Container 20 l, 125-150 cm	ca. 3 %
Corylus maxima „Purpurea“	Blut-Hasel	Sol., 3xv, mB, 125-150 cm	ca. 3 %
Hibiscus syriacus - Sorten	Garten-Eibisch	Sol., 3xv, mB, 125-150 cm	ca. 4 %
Ribes alpinum „Schmidt“	Alpen-Johannisbeere	v. Str. 6 Triebe, 60-100 cm	ca. 6 %
Rubus odoratus	Zimthimbeere	v. Str. 3 Triebe, 60-100 cm	ca. 5 %
Salzverträgliche Bankettmischung	Blumen-Rasen	für Extremstandorte, mit 20 % Blumen und 80 % Gräsern	ca. 60 %, 5 g / 1 m <sup>2</sup>

### 2.3 Pflanzempfehlung für die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wohnweg

Botanische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Anzahl
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	mind. 28 Stk. II./III. Wuchsordnung
Crataegus monogyna „Stricta“	Säulen-Weiß-Dorn	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	
Tilia cordata „Rancho“	Winter-Linde „Rancho“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	
Salzverträgliche Bankettmischung	Blumen-Rasen	für Extremstandorte, mit 20 % Blumen und 80 % Gräsern	5 g / 1 m <sup>2</sup>

## 2.4 Pflanzempfehlung für die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Platz

Botanische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Anzahl
Corylus colurna	Baum-Hasel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	mind. 63 Stk. I./II. Wuchsordnung
Quercus robur	Stiel-Eiche	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Winter-Linde	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	

## 2.5 Pflanzempfehlung für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage

Der Pflanzabstand (zwischen / in den Reihen) beträgt 1,2 / 1,4 m.

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn	v. Str. 3 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 2 %
Rosa canina	Hunds-Rose	v. Str. 4 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Salix purpurea nana	Purpur-Weide	v. Str. 5 Triebe, 60-100 cm	ca. 3 %
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	v. Str. 5 Triebe, 60-100 cm	ca. 3 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Container 7,5 l, 125-150 cm	ca. 4 %
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 4 %
Kräuterrasen	Blumen-Rasen	für Siedlungsbereiche, mit 20 % Blumen und 80 % Gräsern	ca. 75 %, 6 g / 1 m <sup>2</sup>

## 2.6 Pflanzempfehlung für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Corylus colurna	Baum-Hasel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	mind. 28 Stk. I./II. Wuchsordnung
Quercus robur	Stiel-Eiche	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Winter-Linde	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Malus domestica - Sorten	Apfelbaum	Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	mind. 40 Stk. II./III. Wuchsordnung
Pyrus communis - Sorten	Birnbaum	Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	

## 2.7 Pflanzempfehlung für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

Der Pflanzabstand (zwischen / in den Reihen) beträgt 1,2 / 1,4 m.

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn	v. Str. 3 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 2 %
Rosa multiflora	Büschel-Rose	v. Str. 4 Triebe, 100-150 cm	ca. 3 %
Salix purpurea nana	Purpur-Weide	v. Str. 5 Triebe, 60-100 cm	ca. 3 %
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	v. Str. 5 Triebe, 60-100 cm	ca. 3 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Container 7,5 l, 125-150 cm	ca. 4 %
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	v. Str. 5 Triebe, 100-150 cm	ca. 4 %

Kräuterrasen	Blumen-Rasen	für Siedlungsbereiche, mit 20 % Blumen und 80 % Gräsern	ca. 75 %, 6 g / 1 m <sup>2</sup>
--------------	--------------	---	----------------------------------

## 2.8 Pflanzempfehlung für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	mind. 8 Stk. I./II. Wuchsordnung
Corylus columna	Baum-Hasel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Winter-Linde	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Juglans regia - Sorte	Walnußbaum	Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	mind. 15 Stk. II./III. Wuchsordnung
Malus domestica - Sorten	Apfelbaum	Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	
Pyrus communis - Sorten	Birnbaum	Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	

## 2.9 Pflanzempfehlung für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18 cm	mind. 159 Stk. II./III. Wuchsordnung
Corylus columna	Baum-Hasel	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	
Quercus robur „Fastigiata Koster“	Säulen-Eiche	Solitärbaum / Hochstamm, 4xv, mDb, StU 16-18 cm oder Sol. 4xv, mDb, 300-350 cm	
Tilia cordata „Rancho“	Winter-Linde „Rancho“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20 cm	

## 2.10 Pflanzempfehlung für die Grundstücksflächen

Gärtnerische Bezeichnung	Name	Qualität (Größe)	Flächenanteil, Dichte
Malus domestica - Sorten	Apfel, Sorten*	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm	mind. 1 Stk. pro 150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
Pyrus communis - Sorten	Birne, Sorten*	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm	
Prunus avium-Sorten	Kirsche, Sorten*	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm	
Sorbus aucuparia 'Edulis'	Essbare Eberesche	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm	
Tilia cordata „Rancho“	Winter-Linde „Rancho“	Solitärbaum / Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm	

\* dem Standort angepasst (wechselfeuchter Boden, winterkühles Klima) und weitgehend krankheitsresistent (insbes. gegen Feuerbrand)

Für geschnittene Hecken zur Einfriedung ist jeweils eine Art aus folgender Liste zu verwenden:

Acer campestre – Feld-Ahorn

Carpinus betulus – Hainbuche

Fagus sylvatica – Rot-Buche

Ligustrum vulgare „Arovirens“ – wintergrüner Liguster